

1954	Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1954	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
31. 3. 54	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953)	67

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953).

Vom 31. März 1954.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu § 2 Abs. 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nur umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Macht ein Land- und Forstwirt regelmäßig Abschlüsse für ein Wirtschaftsjahr, das nicht am 30. Juni, aber an einem anderen Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli endet, so ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes.

(2) Bei reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht ist Wirtschaftsjahr der Zeitraum von 1. Mai bis 30. April, bei reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Der Begriff der reinen Weidewirtschaft oder reinen Forstwirtschaft schließt nicht aus, daß daneben in geringem Umfang auch eine andere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist.

(3) Die Oberfinanzdirektionen¹⁾ können für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebsarten und für bestimmte Gebiete an Stelle der Wirtschaftsjahre, die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes und in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, einen anderen zwölfmonatigen Zeitraum festsetzen, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Art der Betriebe erforderlich ist. Die Festsetzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Eine Festsetzung im Sinn des Satzes 1 kann auch für den einzelnen Fall getroffen werden.

¹⁾ In Berlin: Das Landesfinanzamt Berlin.

Zu § 2 Abs. 6 des Gesetzes

§ 2 a

Aufteilung des Gewinns aus Gewerbebetrieb

(1) Zu den gesamten Umsätzen im Sinn des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes gehören außer den steuerbaren Umsätzen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes auch nicht steuerbare Umsätze, z. B. Umsätze im Ausland, in Freihäfen und Zollausschlüssen und auf Schiffen außerhalb der Hoheitsgrenze.

(2) Die Aufteilung ist entsprechend der Berechnung der Umsatzsteuer nach den Isteinnahmen oder den Solleinnahmen vorzunehmen.

§ 2 b

(gestrichen)

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

Steuerfreie Einkünfte

(1) Die Vorschriften in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind auch bei der Veranlagung anzuwenden.

(2) Bei Renten aus Versicherungsverträgen oder aus Unterstützungskassen, die insgesamt mehr als 3600 Deutsche Mark, aber weniger als 4200 Deutsche Mark betragen, bleiben 600 Deutsche Mark abzüglich des Betrags steuerfrei, um den diese Renten insgesamt den Betrag von 3600 Deutsche Mark übersteigen.

Zu § 3 a des Gesetzes

§ 3 a

Begriffsbestimmungen

(1) Aufschließungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnbauten notwendig sind, um diese Bauten in verkehrsbüblicher Weise nutzbar zu machen. Dazu gehören insbesondere die Herrichtung der Verkehrsflächen einschließlich des Erwerbs der hierzu erforderlichen Grundstücke und die Herstellung der Abwasseranlagen und der öffentlichen Versorgungsleitungen.

(2) Gemeinschaftseinrichtungen sind solche Einrichtungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnbauten stehen und dazu bestimmt sind, den Bewohnern dieser Wohnbauten

zur gemeinsamen Benutzung zu dienen. Dazu gehören insbesondere Heizungsanlagen, Wasch- und Trockenanlagen, Badeeinrichtungen, Kindergärten und Kinderspielfläche, Versammlungsräume, Lese- räume und Sammelgaragen.

(3) Festverzinsliche Schuldverschreibungen des Bundes oder der Länder sind auch solche Schuldverschreibungen, bei denen das Gläubigerrecht in das Bundesschuldbuch oder in das Schuldbuch eines Landes eingetragen ist (Schuldbuchforderungen).

(4) Namensschuldverschreibungen im Sinn des § 3 a Ziff. 3 des Gesetzes sind die schlichten Namenspapiere, die nicht indossiert werden können (Rekta- papiere), dagegen nicht die indossablen Namens- papiere (Orderpapiere).

(5) Industrieobligationen sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ausgegeben werden.

Zu §§ 4 bis 7 des Gesetzes

§ 4

Eröffnung und Aufgabe eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegan- genen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Be- triebes.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschafts- jahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Auf- gabe oder der Veräußerung des Betriebs.

§ 5

Unentgeltliche Übertragung

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unent- geltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirt- schaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Gesetzes ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden einzelne Wirtschaftsgüter unentgelt- lich übertragen, so gilt für den Erwerber der Be- trag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte auf- wenden müssen.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnach- folger oder Erwerber die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaf- fungskosten zugrunde zu legen.

§ 6

Einlagen

Führt der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirt- schaftsgüter zu, die vor dem 21. Juni 1948¹⁾ ange-

¹⁾ In Berlin ist der Stichtag vom 21. Juni 1948 nur in den Fällen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Eröff- nungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneu- festsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I S. 329) maß- gebend; in den übrigen Fällen tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.

schafft oder hergestellt worden sind, so gilt als An- schaffungs- oder Herstellungskosten höchstens der Betrag, mit dem der Steuerpflichtige das Wirt- schaftsgut in einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948¹⁾ hätte ansetzen können.

§ 7

Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter

(1) § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist erstmals auf Wirt- schaftsgüter anzuwenden, die nach dem 25. Juni 1953 angeschafft oder hergestellt worden sind. Der Tag der Anschaffung ist der Tag der Lieferung, der Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von vor dem 26. Juni 1953 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagever- mögens, die der Abnutzung unterliegen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 200 Deutsche Mark nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 a

Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes

Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am 21. Juni 1948¹⁾ zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Be- messung der Absetzungen für Abnutzung als An- schaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen:

1. bei Gebäuden höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279)²⁾, und
2. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des An- lagevermögens höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 18 des D-Markbilanzgesetzes

ergeben würden.

§ 7 b

Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Fällen der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes

Bei Gebäuden, Eigentumswohnungen und Schif- fen, die mit Zuschüssen im Sinn der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes angeschafft oder hergestellt

¹⁾ In Berlin: 1. April 1949.

²⁾ An die Stelle des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) tritt im Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Mark-Bilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) und in Berlin das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deut- scher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Mark- bilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I S. 329).

worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen.

Zu § 6 Abs. 2, §§ 7a bis 7f, 10 und 10a des Gesetzes

§ 8

Ordnungsmäßige Buchführung

(1) Bei Land- und Forstwirten liegt eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinn des

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes,

§ 7a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1), in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 33) und im Sinn des § 7a des Gesetzes¹⁾,

§ 7c des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 und im Sinn des § 7c des Gesetzes,

§ 7d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 und im Sinn des § 7d Abs. 2 des Gesetzes,

§ 7e Abs. 2 des Gesetzes²⁾,

§ 7f des Gesetzes,

§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes,

§ 10a des Gesetzes und

§ 7 Abs. 2

vor, wenn Bücher geführt werden, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) entsprechen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes ermitteln, gelten Aufzeichnungen, die den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 entsprechen, als ordnungsmäßige Buchführung im Sinn des

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes,

§ 7a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950, in der Fassung vom 17. Januar 1952 und im Sinn des § 7a des Gesetzes¹⁾,

§ 7c des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 und im Sinn des § 7c des Gesetzes,

§ 7d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 und im Sinn des § 7d Abs. 2 des Gesetzes,

§ 7f des Gesetzes und

§ 7 Abs. 2.

(3) Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen einzeln aufgezeichnet und am Schluß des Kalenderjahrs zusammengerechnet werden. Steuerliche Vorschriften, die eine Zusammenrechnung für kürzere Zeiträume anordnen, bleiben unberührt. Die Vorschriften der §§ 162 und 163 der Reichsabgabenordnung sind zu beachten.

¹⁾ Im Land Berlin: § 7a des Gesetzes vom 16. Mai 1950 (Verordnungsbll. für Groß-Berlin Teil I S. 183), § 7a des Gesetzes vom 31. Mai 1952 (Gesetz- und Verordnungsbll. für Berlin S. 357) und im Sinn des § 7a des Gesetzes.

²⁾ Im Land Berlin: § 7e Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1950 (Verordnungsbll. für Groß-Berlin Teil I S. 183) und im Sinn des § 7e Abs. 2 des Gesetzes.

(4) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes oder Abschreibungen nach § 7a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950, in der Fassung vom 17. Januar 1952¹⁾ und nach § 7a des Gesetzes vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

(5) Die Zuschüsse und Darlehen im Sinn der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f des Gesetzes sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Hingabe der Zuschüsse und Darlehen, den Namen und die Anschrift des Empfängers und bei Darlehen auch die Rückzahlungsbedingungen zu enthalten hat.

§ 8a

Begünstigter Personenkreis

im Sinn der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes

(1) Auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) können Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen

1. Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Heimatvertriebene (§ 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
4. den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes),

wenn sie die in den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Den in den Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Personen stehen diejenigen Personengruppen gleich, die durch eine auf Grund des § 14 des Bundesvertriebenengesetzes erlassene Rechtsverordnung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigt werden. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer der bezeichneten Personengruppen ist durch Vorlage eines Ausweises im Sinn des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen. Die bisher von den Ländern für die in Satz 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Steuerpflichtigen ausgegebenen Ausweise gelten weiter, bis sie durch Ausweise im Sinn des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes), so können

1. § 7a des Gesetzes für solche beweglichen Wirtschaftsgüter, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis angeschafft oder hergestellt worden sind,

¹⁾ Für das Land Berlin: Abschreibungen nach § 7a des Gesetzes vom 16. Mai 1950 (Verordnungsbll. für Groß-Berlin Teil I S. 183), § 7a des Gesetzes vom 31. Mai 1952 (Gesetz- und Verordnungsbll. für Berlin S. 357).

2. § 7e des Gesetzes für solche Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt worden sind, und
3. § 10a des Gesetzes für den gesamten nicht entnommenen Gewinn des Veranlagungszeitraums, in dem die Befugnis erloschen ist,

in Anspruch genommen werden. Werden in den Fällen der Ziffern 1 und 2 die beweglichen Wirtschaftsgüter oder die Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftlichen Betriebsgebäude erst nach dem Tag des Erlöschens der Befugnis angeschafft oder hergestellt, so können die §§ 7a und 7e des Gesetzes auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten angewandt werden. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die für die Eintragung eines Vermerks im Sinn des § 19 des Bundesvertriebenengesetzes zuständige Behörde hat die Eintragung des Vermerks unverzüglich dem für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) mitzuteilen.

(4) Aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt sind Steuerpflichtige, die nach den §§ 1, 8 und 76 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu der Personengruppe der Verfolgten ist durch Vorlage eines Bescheids oder einer sonstigen Mitteilung der zuständigen Entschädigungsbehörde zu erbringen.

Zu § 7a des Gesetzes

§ 9¹⁾

Bewertungsfreiheit für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Das Jahr der Anschaffung ist das Wirtschaftsjahr der Lieferung, das Jahr der Herstellung ist das Wirtschaftsjahr der Fertigstellung.

(2) Sind im Fall des § 7a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950, im Fall des § 7a des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952²⁾ oder im Fall des § 7a des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des

¹⁾ Für das Land Berlin: Unberührt bleiben die Vorschriften des § 14 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621 — Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 885, 1183 —) und des § 9 Abs. 1 und 2 der Berliner Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1953 S. 1362).

²⁾ Für das Land Berlin: § 7a des Gesetzes vom 16. Mai 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I S. 183), § 7a des Gesetzes vom 31. Mai 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 357).

Gesetzes vor, so kann die Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden, mit dem die Mitunternehmer, die die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung für das Unternehmen beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark.

§ 9a¹⁾

Überleitungsvorschrift zu § 7a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950

Die Bewertungsfreiheit nach § 7a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 kann für ein nach dem 30. Juni 1951 geliefertes oder fertiggestelltes Ersatzwirtschaftsgut auf Antrag in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige das Ersatzwirtschaftsgut vor dem 1. Juli 1951 bestellt oder vor diesem Zeitpunkt mit der Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts begonnen hat. Voraussetzung ist, daß das Ersatzwirtschaftsgut vor dem 1. Januar 1952 oder, wenn es sich um ein Schiff handelt, vor dem 1. Januar 1953 geliefert oder fertiggestellt worden ist.

Zu § 7b des Gesetzes

§ 10

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Der Steuerpflichtige kann im Fall des § 7b des Gesetzes an Stelle der nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert, in den darauffolgenden zehn Jahren bis zu je 3 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen.

(2) § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Absetzungen nach § 7b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) zulässig. Der Absetzungsbetrag ist in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag abzuziehen. Entsteht hierdurch ein Verlust, so ist dieser mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen.

§ 10a

Erhöhte Absetzungen beim Ersterwerb im Sinn des § 7b Abs. 3 und 4 des Gesetzes

(1) Kleinsiedlung ist eine Siedlung im Sinn des § 20 Abs. 2, Kaufeigenheim ist ein Wohngebäude im Sinn des § 20 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047).

(2) Die Verpflichtung, die Kleinsiedlung oder das Kaufeigenheim an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen (Vorrats- oder Bestellbau), muß sich

¹⁾ Für das Land Berlin bleibt § 9a der Berliner Fassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1951 vom 31. Mai 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 372) in Kraft.

auf die Übertragung des bürgerlich-rechtlichen Eigentums oder eines Erbbaurechts beziehen. Sie kann auch gegenüber einem anderen als dem Ersterwerber übernommen werden.

(3) Beim Ersterwerb einer Eigentumswohnung gilt Absatz 2 entsprechend. Beim Ersterwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts muß sich die Verpflichtung auf die Bestellung des Dauerwohnrechts beziehen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des § 7b des Gesetzes, daß die Wohnung zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dient.

(4) Zu den Anschaffungskosten gehören nicht die Aufwendungen für den Erwerb des Grund und Bodens.

Zu § 7c des Gesetzes

§ 11

Freie Wohnungsunternehmen

(1) Freie Wohnungsunternehmen im Sinn des § 7c Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes sind Unternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;
2. das Unternehmen muß den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln;
3. der satzungsmäßige und tatsächliche Zweck des Unternehmens muß vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 ausschließlich auf den Bau von Wohngebäuden sowie auf deren Instandhaltung und dauernde Verwaltung gerichtet sein; beim Bau von Wohngebäuden muß das Unternehmen als Bauherr für eigene Rechnung handeln.

(2) Der Geschäftsbetrieb darf sich, sofern der in Absatz 1 Ziffer 3 bezeichnete Zweck des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird, auch erstrecken auf

1. die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der von dem Unternehmen errichteten Wohnungen erforderlich sind;
2. die Errichtung und Überlassung von Räumen für wirtschaftliche Einrichtungen, die sich nach den örtlichen Verhältnissen zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Geländes als notwendig erweisen;
3. die Errichtung und Überlassung von Garagen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der von dem Unternehmen errichteten Wohnungen erforderlich sind;
4. die Errichtung und Benutzung der für den eigenen Betrieb und für die eigene Verwaltung erforderlichen Räume;
5. den Erwerb und die Verwaltung von unbebauten Grundstücken und von Grundstücken mit zerstörten oder demontierten Gebäuden im Sinn des § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes, soweit dies zur Durchführung der in den Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Bauvorhaben erforderlich ist;

6. die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe beim Wiederaufbau von Gebäuden, die der Nutzfläche nach mindestens zu 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen;
7. das Betreiben von Gemeinschaftseinrichtungen, die überwiegend den Bewohnern der Wohngebäude zugute kommen;
8. die Errichtung und Veräußerung von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und von Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175).

(3) Unternehmen, die spätestens am 31. März 1953 die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt haben, dürfen ihren Geschäftsbetrieb neben den im Absatz 2 bezeichneten Geschäften auch erstrecken auf

1. die Instandhaltung und Verwaltung der zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehörenden Grundstücke, die am 1. Juli 1951¹⁾ zum Betriebsvermögen des Unternehmens oder zum Grundvermögen des Inhabers (Mitinhabers) des Unternehmens gehört haben;
2. die Fertigstellung, Instandhaltung und Verwaltung von zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehörenden Gebäuden, mit deren Herstellung vor dem 1. Juli 1951¹⁾ begonnen worden ist, wenn das Grundstück am 1. Juli 1951¹⁾ zum Betriebsvermögen des Unternehmens oder zum Grundvermögen des Inhabers (Mitinhabers) des Unternehmens gehört hat.

(4) Das freie Wohnungsunternehmen muß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem es Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen im Sinn des § 7c des Gesetzes erhalten hat, dem für seine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt den Prüfungsbericht im Sinn des § 7c Abs. 1 Buchstabe e Unterabschnitt cc des Gesetzes vorlegen. Die Prüfung muß von einem wohnwirtschaftlichen Verband durchgeführt worden sein, der am 1. April 1951 bestanden und zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben eine solche Prüfung spätestens am 31. Dezember 1951 gehört hat.

§ 11 a

Kleinsiedlung, Eigenheim, Kaufeigenheim

Eigenheim ist ein Wohngebäude im Sinn des § 20 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1047). Für die Begriffe „Kleinsiedlung“ und „Kaufeigenheim“ gilt § 10a Abs. 1.

§ 11 b

Voraussetzungen für den Abzug von Darlehen

(1) Der Übergang einer Darlehnsforderung innerhalb von drei Jahren nach der Hingabe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder im Rahmen einer un-

¹⁾ Im Land Berlin: 22. August 1951.

entgeltlichen Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils schließt den Abzug nicht aus.

(2) Ein Darlehen wird beliehen, wenn die Darlehnsforderung zur Sicherung einer Schuld abgetreten wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach der Hingabe des Darlehens entstanden ist.

(3) Bei Darlehen mit einer Laufzeit von zehn oder mehr Jahren, die in gleichen Jahresbeträgen getilgt werden, schließt die Vereinbarung einer tilgungsfreien Zeit den Abzug nicht aus.

§ 11 c

Verwendung der Zuschüsse und Darlehen

(1) Ein einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder der Deutschen Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft ohne Sicherheit gewährtes Darlehen gilt auch dann als unter den gleichen Bedingungen weitergegeben, wenn der Bauherr dem Organ oder der Deutschen Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft Sicherheit gewährt.

(2) Die Organe der staatlichen Wohnungspolitik und die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft können

1. für die Weitergabe der Zuschüsse und Darlehen eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe der tatsächlichen Unkosten, höchstens jedoch von 2 vom Hundert, und
2. für die Verwaltung der weitergegebenen Darlehen eine laufende Verwaltungsgebühr von jährlich 0,5 vom Hundert

des Zuschuß- oder Darlehnsbetrags erheben.

§ 11 d

Begrenzung des Abzugs der Zuschüsse und Darlehen bei Kleinsiedlungen, Eigenheimen und Kaufeigenheimen

Die Begrenzung des Abzugs der Zuschüsse und Darlehen auf 10000 Deutsche Mark je Wohnung gilt auch für die zweite Wohnung in einer Kleinsiedlung (Einliegerwohnung) und in einem Eigenheim. Das gleiche gilt im Fall des § 7 c Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes.

§ 11 e

Gläubigerwechsel und Schuldnerwechsel

(1) Die Abtretung einer Darlehnsforderung steht der Rückzahlung des Darlehens an den Darlehnsgeber gleich. Dies gilt nicht, wenn eine Darlehnsforderung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils auf einen anderen übergeht.

(2) Die befreiende Schuldübernahme steht der Rückzahlung des Darlehens an den Darlehnsgeber gleich. Dies gilt nicht, wenn die Darlehnsschuld im Rahmen der Veräußerung eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung übernommen wird und der Übernehmer der Schuld berechtigt gewesen wäre, das Darlehen als Bauherr dieses Gebäudes oder dieser Eigentumswohnung zu empfangen.

§ 11 f

Tilgungsbeträge

bei vor dem 1. Juni 1953 hingegebenen Darlehen

Beträge, die zur Tilgung von abzugsfähigen Darlehen gezahlt werden, die vor dem 1. Juni 1953 hingegeben worden sind, stellen beim Darlehnsgeber Betriebseinnahmen dar.

Zu § 7 d des Gesetzes

§ 11 g

Bewertungsfreiheit für Schiffe

Bei Anwendung des § 7 d Abs. 1 des Gesetzes gilt die Vorschrift des § 9 Abs. 1 entsprechend.

§ 11 h

Förderung des Schiffbaus

Bei Anwendung des § 7 d Abs. 2 des Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 11 b, 11 e und 11 f entsprechend.

Zu § 7 e des Gesetzes

§ 12¹⁾

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Die durch § 7 e Abs. 1 des Gesetzes gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

1. in dem hergestellten Fabrikgebäude (§ 7 e Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder
2. in dem hergestellten Lagerhaus (§ 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes) die mit der Lagerung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden,

wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7 e des Gesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der im § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecken dient.

(3) Dient ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der im § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7 e des Gesetzes zu gewähren. Überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7 b des Gesetzes

¹⁾ Für das Land Berlin: Unberührt bleiben die Vorschriften des § 14 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621 — Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 885, 1183) und des § 12 der Berliner Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1953 S. 1362).

auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert, bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1953 hergestellt worden sind, 20 vom Hundert übersteigt.

(4) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinn des § 7e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unternehmer zur Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt sind.

(5) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(6) § 9 gilt entsprechend.

§ 12a¹⁾

Überleitungsvorschrift zu § 7e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950

Bei Gebäuden, mit deren Herstellung vor dem 1. Juli 1951 begonnen worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 fertiggestellt worden sind, ist § 7e des Gesetzes nur insoweit anwendbar, als der Steuerpflichtige nicht schon auf Grund des § 12a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) für die vor dem 1. Januar 1952 aufgewendeten Teilerstellungskosten die Bewertungsfreiheit nach § 7e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 in Anspruch genommen hat.

Zu § 7f des Gesetzes

§ 12b

Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs

(1) Die Vorschriften des § 11b Abs. 1 und 2 und des § 11e Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Verlangen im Fall des § 7f Abs. 4 des Gesetzes die Erben die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens, so wird durch die Rückzahlung der Abzug des Darlehens nicht berührt. Der zurückgezahlte Darlehensbetrag stellt bei den Erben eine Betriebseinnahme dar.

(3) Die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) hat die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen unverzüglich dem für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) mitzuteilen.

Zu § 7g des Gesetzes

§ 12c

Rechtsverbindlich zugesagte Zuschüsse oder Darlehen im Sinn der §§ 7c und 7d Abs. 2 des Gesetzes

Vor dem 16. Januar 1953 rechtsverbindlich zugesagte Zuschüsse oder Darlehen im Sinn des § 7c des Gesetzes können ohne Berücksichtigung der

¹⁾ Für das Land Berlin bleibt § 12a der Berliner Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der für 1952 geltenden Fassung in Kraft.

Höchstgrenzen des § 7g des Gesetzes als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1954 hingegeben werden. Überschreiten diese Zuschüsse oder Darlehen die Höchstgrenzen des § 7g des Gesetzes, so können weitere nach dem 31. Mai 1953 hingegebene Zuschüsse oder Darlehen nicht abgezogen werden. Das gleiche gilt für rechtsverbindlich zugesagte Zuschüsse oder Darlehen im Sinn des § 7d Abs. 2 des Gesetzes, wenn sie vor dem 1. Januar 1955 hingegeben werden.

§ 12d

Nachweis der Voraussetzungen in den Fällen des § 7g Abs. 2 Buchstaben a und b des Gesetzes

Die Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes hat in den Fällen des § 7g Abs. 2 Buchstaben a und b des Gesetzes die Feststellung zu enthalten, daß die dort bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 13

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

Gehört ein Gebäude oder ein sonstiges Wirtschaftsgut nicht zu einem Betriebsvermögen, so sind für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen:

1. bei einem Gebäude,
 - a) das vor dem 21. Juni 1948¹⁾ angeschafft oder hergestellt worden ist, der letzte Einheitswert;
 - b) das unentgeltlich erworben und vor dem 21. Juni 1948¹⁾ hergestellt worden ist, der letzte Einheitswert;
 - c) das unentgeltlich erworben und nach dem 20. Juni 1948²⁾ hergestellt worden ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers abzüglich der vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung im Sinn des § 7 des Gesetzes und der erhöhten Absetzungen im Sinn des § 7b des Gesetzes.

Der letzte Einheitswert im Sinn der Buchstaben a und b ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungszeitpunkt, Fortschreibungszeitpunkt oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Veranlagungszeitraums lautet. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen. Auf Antrag können für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung die im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umgerechneten Beträge zugrunde gelegt werden, die in dem am 31. Dezember 1947 endenden Veranlagungszeitraum als Absetzungen für Abnutzung steuerlich zugelassen worden sind;

¹⁾ Im Land Berlin: 1. April 1949.

²⁾ Im Land Berlin: 31. März 1949.

2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut,
- das vor dem 21. Juni 1948¹⁾ angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948²⁾ hätte aufwenden müssen;
 - das nach dem 20. Juni 1948³⁾ unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

§ 14

Pauschbeträge für Werbungskosten

(1) Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte mindestens abzusetzen:

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark;
- von den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn diese 1500 Deutsche Mark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des folgenden Pauschbetrags 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt, ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark;
- von wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziff. 1 des Gesetzes einschließlich der in § 3 Ziff. 4 des Gesetzes bezeichneten Renten ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark. Hat der Steuerpflichtige keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, so erhöht sich der Pauschbetrag auf 312 Deutsche Mark.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigen sich der Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark auf 26 Deutsche Mark und der Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark auf 15 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

Zu §§ 10, 10 b und 10 c⁴⁾ des Gesetzes

§ 15

Pauschbeträge für Sonderausgaben

(1) Für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5 und 6 und des § 10 b des Gesetzes und für als Sonderausgaben abzuziehende Beträge im Sinn des § 10 c Abs. 1⁴⁾ des Gesetzes, des § 211 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 216 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark abzusetzen. In den Fällen, in denen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark abzusetzen ist, erhöht sich der Pauschbetrag für Sonderausgaben auf 624 Deutsche Mark.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigen sich der Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark auf 15 Deutsche Mark und der Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark

¹⁾ Im Land Berlin: 1. April 1949.

²⁾ Im Land Berlin: 31. August 1949.

³⁾ Im Land Berlin: 31. März 1949.

⁴⁾ Gilt nicht im Land Berlin.

auf 52 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 15 a

Anzeigepflichten

(1) Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf von drei Jahren seit dem Vertragsabschluß

- die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist,
- geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen werden.

(2) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf von drei Jahren seit dem Vertragsabschluß

- die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
- geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
- Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden.

In den Fällen der Ziffern 1 und 3 entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) die Abtretung (Absatz 1) und die Beleihung (Absätze 1 und 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) § 11 b Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 b

Nachversteuerung bei vorzeitiger Auszahlung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung

(1) Wird im Fall des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a des Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit dem Vertragsabschluß

- die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist, oder werden
- geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige die seit dem Vertragsabschluß entrichteten Beiträge in den Kalenderjahren, die der Verwirklichung des Tatbestandes vor-

angehen, nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben.

(2) Wird im Fall des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausbezahlt oder werden
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Bausparvertrag belien,

so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Eine Nachversteuerung ist nicht durchzuführen im Fall des Todes des Steuerpflichtigen oder des im Bausparvertrag Begünstigten und in den Fällen der Ziffern 1 und 3, soweit der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

§ 16

Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Verbrauchergenossenschaften

(1) Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinn von § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c des Gesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau, den Erwerb, die Finanzierung, die Verwaltung oder die Übereignung von Wohnungen gerichtet ist.

(2) Verbrauchergenossenschaften sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchs- oder Verbrauchsgütern des häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist.

§ 17

Steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge

Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Gesetzes sind

1. allgemeine Sparverträge (§ 18) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 20);
2. der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, wenn diese Wertpapiere von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten nach dem 20. Juni 1948¹⁾ ausgegeben werden, nach Maßgabe der §§ 22, 23, 24, 26 und 27;
3. der unmittelbare oder mittelbare erste Erwerb anderer festverzinslicher Wertpapiere, die nach dem 20. Juni 1948¹⁾ ausgegeben werden, nach Maßgabe einer besonderen Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf;
4. andere Kapitalansammlungsverträge, die auf Grund einer besonderen Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung

¹⁾ Im Land Berlin: 25. Juni 1948.

des Bundesrates bedarf, den unter Ziffer 1 bezeichneten Sparverträgen gleichgestellt worden sind.

§ 18

Allgemeine Sparverträge

(1) Allgemeine Sparverträge sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, in denen der Steuerpflichtige sich zur Festlegung von einzelnen Sparbeträgen auf drei Jahre verpflichtet und beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten.

(2) Der Steuerpflichtige hat den Inhalt des Sparvertrags und die Höhe der Sparbeträge dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachzuweisen.

§ 19

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Bei allgemeinen Sparverträgen darf jeder einzelne Sparbetrag erst nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Einzahlung, zurückgezahlt werden. Aus Vereinfachungsgründen gelten jedoch Sparbeträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni eingezahlt sind, als am 1. Januar und Sparbeträge, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eingezahlt sind, als am 1. Juli geleistet.

§ 20

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, in denen sich der Steuerpflichtige verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren mindestens vierteljährlich laufende und der Höhe nach gleichbleibende Sparbeträge einzuzahlen, und in denen beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten.

(2) § 18 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen (Absatz 4) oder im Fall einer Rückzahlung vor Ablauf der im § 21 bezeichneten Fristen gelten die Sparbeträge als auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags (§ 18) eingezahlt.

(4) Eine Unterbrechung der Einzahlungen liegt vor, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht innerhalb eines halben Jahrs, spätestens jedoch bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind.

§ 21

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Der auf Grund eines vor dem 1. Juli 1950¹⁾ abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 20 Abs. 1) angesammelte Sparbetrag darf nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung zurückgezahlt werden. Der auf

¹⁾ Im Land Berlin: 1. Januar 1951.

Grund eines nach dem 30. Juni 1950¹⁾ abgeschlossenen Sparvertrags angesammelte Sparbetrag darf ein Jahr nach dem Tag der letzten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahrs nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag, zurückgezahlt werden. Im Fall des § 20 Abs. 3 wird die Rückzahlungsfrist nach § 19 berechnet.

§ 22

Erwerb von Wertpapieren im Sinn des § 17 Ziff. 2

(1) Die in § 17 Ziff. 2 bezeichneten Wertpapiere müssen durch das ausgebende Kreditinstitut für mindestens drei Jahre auf den Namen des Steuerpflichtigen festgeschrieben (vinkuliert) werden. An Stelle der Festschreibung kann der Steuerpflichtige die Wertpapiere auch in das Depot des Kreditinstituts geben, von dem er sie erworben hat, wenn das Kreditinstitut einen dem Satz 1 entsprechenden Sperrvermerk auf dem Streifenband des Depots und in den Depotbüchern anbringt.

(2) Der Steuerpflichtige hat den Erwerb der Wertpapiere und die Voraussetzung des Absatzes 1 dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachzuweisen.

§ 23

Steuerbegünstigter Wertpapiererwerb mit Spareinlagen

Die in § 17 Ziff. 2 bezeichneten Wertpapiere können auch mit Sparbeträgen im Sinn des § 18 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 erworben werden. Diese Verwendung der Sparbeträge gilt nicht als Rückzahlung vor Ablauf der in den §§ 19 und 21 bezeichneten Fristen. Die Frist zur Rückzahlung der nicht zum Erwerb der Wertpapiere verwendeten Sparbeträge richtet sich nach den §§ 19 und 21. Im Fall des Satzes 1 beginnt die im § 22 Abs. 1 bezeichnete Frist bereits mit dem Zeitpunkt, in dem die Summe der zum Erwerb verwendeten Sparbeträge eingezahlt war; § 19 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, soweit die Wertpapiere mit Sparbeträgen im Sinn des § 18 Abs. 1 erworben worden sind.

§ 24

Anzeigepflicht

Das Kreditinstitut hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) die Unterbrechung der Einzahlungen (§ 20 Abs. 4) unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Sparbeträge vor Ablauf der in den §§ 19 und 21 bezeichneten Fristen zurückgezahlt oder zum Erwerb von Wertpapieren im Sinn des § 17 Ziff. 2 verwendet werden oder wenn Wertpapiere im Sinn des § 17 Ziff. 2 vor Ablauf der im § 22 Abs. 1 bezeichneten Frist auf den Inhaber gestellt, auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben oder aus dem Depot entnommen worden sind.

§ 25

Nachversteuerung bei vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen

Werden die Sparbeträge im Sinn des § 18 Abs. 1 oder des § 20 Abs. 1 vor Ablauf der in den §§ 19 und

¹⁾ Im Land Berlin: 31. Dezember 1950.

21 bezeichneten Fristen zurückgezahlt, so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem sie zurückgezahlt werden. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige die zurückgezahlten Sparbeträge in den Kalenderjahren nicht geleistet hätte, in denen sie als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben. Bei einer Teilrückzahlung gelten die zuletzt geleisteten Sparbeträge als zuerst zurückgezahlt.

§ 26

Nachversteuerung bei vorzeitiger Verwertung von Wertpapieren

Werden die in § 17 Ziff. 2 bezeichneten Wertpapiere vor Ablauf der im § 22 Abs. 1 bezeichneten Frist auf den Inhaber gestellt, auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben oder aus dem Depot entnommen, so ist § 25 entsprechend anzuwenden.

§ 27

Ausschluß der Nachversteuerung im Todesfall

Im Fall des Todes des Steuerpflichtigen sind die §§ 25 und 26, im Fall des Todes des im Sparvertrag Begünstigten ist § 25 nicht anzuwenden.

§ 28

Übertragung von Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 17

Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 17 können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Unternehmen übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Steuerpflichtigen und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. § 24 ist entsprechend anzuwenden.

§ 29

Überleitungsvorschrift für den Abzug von Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d des Gesetzes

(1) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften, die nach dem 31. Dezember 1954 laufend und der Höhe nach gleichbleibend bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung geleistet werden, können als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1955 den Genossenschaftsanteil erworben und mindestens die erste Einzahlung geleistet hat.

(2) Sparbeträge, die auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 20 Abs. 1) nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden, können als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1955 den Vertrag abgeschlossen und mindestens die erste Sparrate eingezahlt hat.

§ 30

**Abzug von Sonderausgaben
im Fall des § 46 des Gesetzes**

Hat ein nach § 46 des Gesetzes zu veranlagender Steuerpflichtiger im Kalenderjahr 1953

1. nur Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d des Gesetzes oder als Sonderausgaben abzuziehende Beträge im Sinn des § 10c Abs. 1¹⁾ des Gesetzes, so sind sie im Rahmen der in § 10 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Höchstbeträge neben dem Pauschbetrag (§ 15) abzuziehen;
2. neben den in Ziffer 1 bezeichneten Sonderausgaben auch andere Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstabe a oder b, Ziff. 5 oder 6 oder als Sonderausgaben abzuziehende Beträge im Sinn des § 10b des Gesetzes oder des § 211 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder des § 216 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, so sind von den gesamten Sonderausgaben im Rahmen der in § 10 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 und § 10b des Gesetzes bezeichneten Höchstbeträge abzuziehen
 - a) die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d des Gesetzes und die als Sonderausgaben abzuziehenden Beträge im Sinn des § 10c Abs. 1¹⁾ des Gesetzes in voller Höhe und
 - b) die anderen Sonderausgaben nur insoweit, als sie den Pauschbetrag (§ 15) übersteigen.

§ 31

**Verdoppelung des Höchstbetrags
für Sonderausgaben**

Hat ein Steuerpflichtiger, der mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet hat, neben den Einkünften aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit noch andere Einkünfte, so ist § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe c des Gesetzes anzuwenden, wenn die Summe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit den Betrag der anderen Einkünfte übersteigt.

Zu § 10a des Gesetzes

§ 32

**Steuerbegünstigung
des nicht entnommenen Gewinns
im Fall des § 10a Abs. 1 des Gesetzes**

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 6 des Gesetzes ist für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn maßgebend.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder mehrerer Gewerbebetriebe oder Inhaber (Mitinhaber) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben, so kann

¹⁾ Gilt nicht im Land Berlin.

die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes nur auf die Summe der nicht entnommenen Gewinne aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes ist in diesem Fall, daß alle Gewinne auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerpflichtige und eine mit ihm zusammen zu veranlagende Person Inhaber oder Mitinhaber je eines Betriebs oder mehrerer Betriebe sind. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die neben Gewinnen aus Gewerbebetrieb erzielt werden, bleiben auf Antrag bei der Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes außer Betracht, wenn sie nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung zu ermitteln sind und 3000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Der nach § 10a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgabe abgezogene Betrag ist bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, zum Zweck der späteren Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen. Wird die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes für einen späteren Veranlagungszeitraum erneut in Anspruch genommen, so ist bei der Veranlagung die Summe der bis dahin nach § 10a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgaben abgezogenen und noch nicht nachversteuerten Beträge im Steuerbescheid besonders festzustellen.

§ 32a

Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Bei der Nachversteuerung ist der nach § 32 Abs. 3 besonders festgestellte Betrag um den nachversteuerten Betrag zu kürzen. Ein verbleibender Betrag ist für eine spätere Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen.

(2) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt solange und insoweit in Betracht, als ein nach § 32 Abs. 3 und nach Absatz 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist.

(3) Für die Feststellung der Mehrentnahmen sind in den Fällen des § 2 Abs. 6 des Gesetzes die Entnahmen im Veranlagungszeitraum maßgebend.

(4) Im Fall des § 32 Abs. 2 sind für die Feststellung der Mehrentnahmen die Summe der Gewinne und die Summe der Entnahmen aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben zu berücksichtigen. Gewinne und Entnahmen aus den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gewinne bei der Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes nach § 32 Abs. 2 letzter Satz außer Betracht geblieben sind, bleiben auch für die Feststellung der Mehrentnahmen außer Ansatz.

(5) Als Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Anteilen an einem Betrieb sowie die Aufgabe des Betriebs.

§ 32b

**Steuerbegünstigung
des nicht entnommenen Gewinns
im Fall des § 10a Abs. 3 des Gesetzes**

(1) Nehmen Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für den Gewinn aus selbständiger Arbeit in Anspruch, so ist der auf Grund dieser Begünstigung als Sonderausgabe abgezogene Betrag im Steuerbescheid getrennt von dem nach § 32 Abs. 3 festzustellenden Betrag besonders festzustellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auch hinsichtlich der Nachversteuerung sind die Fälle des Absatzes 1 besonders zu behandeln. Die Feststellung, ob die Entnahmen aus dem Betrieb den bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinn aus selbständiger Arbeit übersteigen, ist unabhängig von den Entnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben zu treffen. Die Vorschriften des § 32a Abs. 1, 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 10b des Gesetzes

§ 33

**Förderung mildtätiger,
kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher
und der als besonders förderungswürdig anerkannten
gemeinnützigen Zwecke**

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 10b des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139)¹⁾ und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der im Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

¹⁾ Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1952 S. 1128.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 10b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 34

**Überleitungsvorschrift
zum Spendenabzug**

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951¹⁾ als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrecht erhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951¹⁾ als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrecht erhalten.

Zu § 10c des Gesetzes²⁾

§ 34a

**Weitere Festlegung
festverzinslicher Wertpapiere**

(1) Befindet sich das Wertpapier, das nach § 22 Abs. 1 Satz 1 festgeschrieben war, nicht im Depot eines Kreditinstituts, so hat die weitere Festschreibung das Kreditinstitut vorzunehmen, das das Wertpapier ausgegeben hat.

(2) Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, der §§ 24 und 26 bis 28 gelten entsprechend.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 35

**Abzug
ausländischer Einkommensteuer**

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland zu einer Steuer herangezogen werden, die der deutschen Einkommensteuer entspricht, können die ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Das gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf inländische Einkünfte im Sinn des § 49 des Gesetzes entfällt.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 36

Veräußerung von Bodenschätzen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört der Gewinn aus der Veräußerung von Bodenschätzen, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen oder einem gewerblichen Betriebsvermögen gehören.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Sind die Bodenschätze vor dem 21. Juni 1948³⁾ angeschafft oder unentgeltlich erworben worden, so

¹⁾ Im Land Berlin: 22. August 1951.

²⁾ Gilt nicht im Land Berlin.

³⁾ Im Land Berlin: 1. April 1949.

ist der Betrag als Anschaffungskosten zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der letzten Einheitsbewertung bewertet worden sind. Sind die Bodenschätze nach dem 20. Juni 1948¹⁾ unentgeltlich erworben worden, so ist der Betrag als Anschaffungskosten zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der letzten Einheitsbewertung vor dem unentgeltlichen Erwerb bewertet worden sind. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Auf den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn sind die Steuersätze des § 34 Abs. 1 des Gesetzes anzuwenden.

(5) Ein Verlust aus der Veräußerung von Bodenschätzen darf bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).

Zu § 17 des Gesetzes

§ 37

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Kuxe, Genussscheine, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei der Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

(3) Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948²⁾ erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinn des § 17 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948²⁾ hätten eingestellt werden können.

§ 38 (gestrichen)

Zu § 25 des Gesetzes

§ 39

Steuererklärungspflicht

(1) Jeder Steuerpflichtige hat, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, jährlich spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bestimmten Zeitpunkt eine Erklärung über sein Einkommen in dem mit dem vorhergehenden 31. Dezember abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben (jährliche Steuererklärung). Im Fall des § 2 Abs. 5 und 6 des Gesetzes ist die Erklärung spätestens am 10. des dritten Kalendermonats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, das im Veranlagungszeitraum begonnen hat, abzugeben, frühestens aber an dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

¹⁾ Im Land Berlin: 31. März 1949.

²⁾ Im Land Berlin: 1. April 1949.

(2) Von der Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung sind befreit:

1. Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn das Einkommen 24 000 Deutsche Mark nicht erreicht. Eine Steuererklärung ist jedoch abzugeben, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3 600 Deutsche Mark aus mehr als einem Dienstverhältnis bezogen hat oder wenn er andere steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 600 Deutsche Mark bezogen hat;
2. nach Durchschnittssätzen zu besteuern nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft herrührende Einkünfte 600 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigen;
3. andere Steuerpflichtige, wenn das Einkommen 800 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beträgt das Einkommen in dem Kalenderjahr, für das nach Absatz 1 eine Steuererklärung abzugeben ist, und in dem vorangegangenen Kalenderjahr jeweils nicht mehr als 4 000 Deutsche Mark, so können sie von der Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung befreit werden, es sei denn, daß im Einkommen Einkünfte enthalten sind, die nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes zu ermitteln sind oder ermittelt werden; die im Absatz 1 bezeichnete Steuererklärung ist jedoch für jedes vierte Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 1955 abzugeben.

(3) Die im Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet, wenn das Finanzamt sie hierzu besonders auffordert. Eine Steuererklärung haben außerdem Steuerpflichtige abzugeben, die nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4 oder nach § 46a des Gesetzes die Veranlagung beantragt haben.

§ 40

Steuererklärungspflicht im Fall der Haushaltsbesteuerung

(1) Der Ehemann hat in der Steuererklärung die Einkünfte seiner Ehefrau anzugeben, die nach § 26 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind. Das gilt nicht für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die die Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb bezogen hat, es sei denn, daß ein Antrag im Sinn des § 43 Satz 2 gestellt worden ist.

(2) Der Haushaltsvorstand hat in der Steuererklärung die Einkünfte der Kinder anzugeben, die nach § 27 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

(3) Die Ehefrau hat über ihre Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 Satz 1, die in der Steuererklärung des Ehemanns nicht enthalten sind, eine Steuererklärung abzugeben, wenn das Finanzamt sie dazu auffordert. Das entsprechende gilt für die Kinder hinsichtlich ihrer Einkünfte im Sinn des Absatzes 2.

§ 41

Erklärung**bei einheitlicher und gesonderter Feststellung der Besteuerungsgrundlagen**

Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft berechtigten Personen sind in den Fällen des § 215 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung verpflichtet, eine Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Beteiligten abzugeben.

§ 41 a

Erklärung**bei gesonderter Gewinnfeststellung**

Ist im Fall des § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 11) der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gesondert festzustellen, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine besondere Erklärung über den Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb an das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung) abzugeben.

§ 42

Form der Erklärung

(1) Für die Erklärung (§§ 39 bis 41 a) sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Sie müssen vom Steuerpflichtigen eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Erklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz), die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Verlust- und Gewinnrechnung und außerdem auf Verlangen des Finanzamts eine Hauptabschlußübersicht beizufügen.

(3) Enthält die Vermögensübersicht (Bilanz) Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Vermögensübersicht (Steuerbilanz) beifügen.

(4) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Prüfungsberichte vor, so sind sie der Erklärung beizufügen.

(5) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Erklärung oder der Anlagen (Absätze 2 bis 4) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Erklärung anzugeben.

Zu § 26 des Gesetzes

§ 43

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb scheiden bei der Zusammenveranlagung aus. Das gilt nicht, wenn einer der Ehegatten die Einbeziehung

dieser Einkünfte in die Zusammenveranlagung bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist beantragt.

§ 44

(gestrichen)

Zu § 32 des Gesetzes

§ 45

Einkommensteuertabelle

Die zu veranlagende Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1953 ist nach der Einkommensteuertabelle für das Kalenderjahr 1953 zu berechnen, die der Verordnung betreffend Einkommensteuertabelle und Jahreslohnsteuertabelle für das Kalenderjahr 1953 vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 811) als Anlage 1 beigelegt ist.

§§ 46 bis 50 f

(gestrichen)

Zu § 33 des Gesetzes

§ 51

Außergewöhnliche Belastungen

(1) Eine außergewöhnliche Belastung, die zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer führt, liegt vor, soweit einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (Absatz 2) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleicher Familienverhältnisse erwachsen und diese Mehraufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Absatz 3). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(2) Die Mehraufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

(3) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit wesentlich, als sie die aus der folgenden Tabelle ersichtliche zumutbare Mehrbelastung (Mehrbelastungsgrenze) übersteigen. Die zumutbare Mehrbelastung beträgt

		in der Steuerklasse			
		I	II	III bei Kinderermäßigung für	
		einer oder zwei Kinder			
		drei oder mehr Kinder			
DM		vom Hundert dieses Betrags:			
höchstens	3 000	6	5	3	1
mehr als	3 000 bis 6 000	7	6	4	2
mehr als	6 000 bis 12 000	8	6	5	2
mehr als	12 000 bis 25 000	8	6	4	3
mehr als	25 000 bis 50 000	10	6	4	3
mehr als	50 000 bis 100 000	9	6	4	3
mehr als	100 000 bis 250 000	5	4	3	2
mehr als	250 000 bis 500 000	3	2	2	1
mehr als	500 000	3	2	1	1

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, so ist der Betrag, der die zumutbare Mehrbelastung im Sinn des Absatzes 3 übersteigt (Überbelastung), für die Berechnung der Einkommensteuer vom Einkommen abzuziehen. In der Überbelastung dürfen Aufwendungen im Sinn des § 33 Abs. 2 des Gesetzes höchstens mit den im § 33a des Gesetzes bezeichneten Beträgen enthalten sein.

Zu § 33a des Gesetzes

§ 51a

**Politisch Verfolgte
und Spätheimkehrer**

(1) Für die Abgrenzung des Personenkreises der politisch Verfolgten gilt § 8a Abs. 4 entsprechend.

(2) Spätheimkehrer sind nach dem 30. September 1948 heimgekehrte Personen, auf die § 1 oder § 1a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) Anwendung findet.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 52

Außerordentliche Waldnutzung

(1) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag zur Abgeltung der Betriebsausgaben, die bei außerordentlicher Waldnutzung entstehen, ein Pauschsatz von 40 vom Hundert der Betriebseinnahmen abgezogen. Voraussetzung dafür ist,

1. daß die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 150 Hektar nicht übersteigt,
2. daß ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist und
3. daß ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

(2) Der Pauschsatz von 40 vom Hundert ist bis auf 20 vom Hundert der Betriebseinnahmen herabzusetzen, wenn das Holz, das den Gegenstand der außerordentlichen Waldnutzung bildet, auf dem Stamm verkauft wird.

§§ 53 und 54
(gestrichen)

Zu § 35 des Gesetzes

§ 55

**Abweichende
Vorauszahlungstermine**

Die Oberfinanzdirektionen¹⁾ können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, die Vorauszahlungstermine abweichend von § 35 Abs. 1 des Gesetzes bestimmen. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen,

¹⁾ Im Land Berlin: Das Landesfinanzamt Berlin.

wenn der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen wird und der Arbeitgeber zur Vornahme des Steuerabzugs nicht verpflichtet ist.

Zu § 46 des Gesetzes

§ 56

**Beseitigung von Härten
im Fall des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes**

Wird ein Arbeitnehmer auf Grund des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes veranlagt und übersteigen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, nicht den Betrag von 700 Deutsche Mark, so werden diese Einkünfte zur Einkommensteuer nur insoweit herangezogen, als sie mehr als 600 Deutsche Mark betragen. Übersteigen die im Satz 1 bezeichneten Einkünfte den Betrag von 700 Deutsche Mark, so mindert sich der Betrag von 600 Deutsche Mark um den 700 Deutsche Mark übersteigenden Betrag.

§ 57

**Veranlagung
bei berechtigtem Interesse**

(1) Im Fall des § 46 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes muß der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist die Veranlagung beantragen und ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(2) Ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 46 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer nur deshalb eine zu hohe Lohnsteuer entrichtet hat, weil er im Lohnsteuerverfahren Umstände, die eine niedrigere Lohnsteuer gerechtfertigt hätten, nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat.

Zu § 46a des Gesetzes

§ 58

**Veranlagung
im Fall des § 46a des Gesetzes**

Der Antrag auf Veranlagung ist bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist zu stellen.

Zu § 50 des Gesetzes

§ 58a

**Sondervorschriften
für beschränkt Steuerpflichtige**

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften im Sinn des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes auch dann gegeben, wenn Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des inländischen Wohnungsbaus im Sinn des § 7c des Gesetzes oder zur Förderung des inländischen Schiffbaus im Sinn des § 7d Abs. 2 des Gesetzes gegeben werden.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige, die zu dem in § 10a Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis gehören und ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, können § 10a des Gesetzes anwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den in dieser Vorschrift bezeichneten

Sonderausgaben und inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Gesetzes ermittelt wird.

(3) Die Bücher werden im Inland im Sinn des § 50 Abs. 1 des Gesetzes geführt, wenn sie im Bundesgebiet oder im Gebiet des Landes Berlin geführt werden.

Zu § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und b des Gesetzes
§ 58b

**Nachversteuerung
und Ablösung der Nachversteuerung**

(1) Die Nachversteuerung auf Grund der Inanspruchnahme der §§ 10a und 32a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950¹⁾ richtet sich nach den §§ 30, 31, 48 und 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1950²⁾.

(2) Eine Nachversteuerung auf Grund der Inanspruchnahme der §§ 10a und 32a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950¹⁾ und des § 10a des Gesetzes wird in dem Veranlagungszeitraum, für den § 32b des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) angewendet wird, nicht durchgeführt. Die Ablösung der Nachversteuerung nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) bleibt unberührt.

Zu § 52 des Gesetzes

§ 58c

**Anwendung des Körperschaftsteuersatzes
auf Gewinne aus Gewerbebetrieb**

(1) Soweit nach § 52 Abs. 10 des Gesetzes Steuerpflichtige noch den § 32b des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) in Anspruch nehmen können, sind die Vorschriften der §§ 50a bis 50f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)³⁾ anzuwenden.

¹⁾ Im Land Berlin: Gesetz vom 16. Mai 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I S. 183).

²⁾ Im Land Berlin: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. August 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I S. 397).

³⁾ Im Land Berlin: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher und lohnsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 28. Oktober 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1002).

(2) Von dem noch vorhandenen Gesamtbetrag des Gewinns, der während der Anwendung des § 32b des Gesetzes in der im Absatz 1 bezeichneten Fassung nicht entnommen worden ist, können für die Zwecke der Nachversteuerung die am Schluß des Veranlagungszeitraums, für den § 32b des Gesetzes in der bezeichneten Fassung letztmals in Anspruch genommen worden ist, noch nicht entrichteten Beträge im Sinn des § 32b Abs. 4 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes in der bezeichneten Fassung abgesetzt werden.

Schlußvorschriften

§ 59

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 2 bis 5 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1953 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 11b, 11c Abs. 1, §§ 11d, 11h, soweit auf § 11b Bezug genommen ist, und der §§ 12b und 12d sind erstmals auf Zuschüsse und Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1953 hingegeben worden sind.

(3) Die Vorschrift des § 12c gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Mai 1953 enden.

(4) Die Vorschriften der §§ 15a und 15b sind erstmals auf Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und b des Gesetzes anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Mai 1953 abgeschlossen worden sind.

(5) Die Vorschriften der §§ 25 bis 27 sind erstmals vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ab anzuwenden.

§ 60

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) und § 2 des Dritten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 61

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer